Kantonale Volksinitiative

Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenzinitiative)

Im Kantonsamtblatt veröffentlicht am 04.11.2021

Die unterzeichneten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stellen gemäss Art. 12 Abs. 2 der Kantonsverfassung folgendes Initiativbegehren in Form einer allgemeinen Anregung zum Erlass eines neuen Gesetzes.

Alle Parteien, politische Gruppierungen, Kampagnenkomitees, Lobbyorganisationen und sonstige Organisationen sowie Akteure, die sich an Abstimmungskämpfen sowie an Wahlen beteiligen, welche in die Kompetenz von Kanton und Gemeinden mit über 5'000 Einwohner*innen fallen, müssen ihre Finanzen offenlegen, wenn sie mehr als 10'000 Franken aufwenden. Unter die Offenlegungspflichten fallen insbesondere:

a) Das Globalbudget für den betreffenden Wahl- oder Abstimmungskampf.

b) Die Namen der natürlichen und juristischen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags. Ausgenommen sind Spenderinnen und Spender, deren Zuwendung insgesamt 3'000 Franken pro Kalenderjahr nicht übersteigt.

Die im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien legen gegenüber dem Kanton jährlich Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Betrag und Herkunft von Zuwendungen im Wert von mehr als 3'000 Franken pro Jahr und Person offen.

Die Einbehaltung anonymer Spenden oder unter einem Pseudonym eingegangener Spenden ist untersagt.

Die kantonale Verwaltung oder eine unabhängige Stelle überprüft die Richtigkeit der Transparenzangaben und erstellt ein öffentliches Register, das online mindestens fünf Jahre einsehbar ist.

Das Gesetz sieht Massnahmen gegen die Umgehung der Transparenzregeln vor und Zuwiderhandlungen gegen die Transparenzregeln werden mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft.

Ein entsprechender Gesetzesentwurf wird dem Grossen Rat spätestens zwei Jahre nach Annahme der Initiative vorgelegt.

PLZ		Gemeinde					Kontrolle (Leer lassen)
Vorname	Nachname	Geburtstag (Tag/ Monat/ Jahr)			Strasse, Nr.	Eigenhändige Unterschrift	

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde wohnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Initiativkomitee: Rosalina Müller, Taminserstrasse 50, 7012 Felsberg; Selina Cathomas, Crestas 19, 7013 Domat/Ems; Maurus Müller, Via Sogn Pieder 19, 7013 Domat/Ems; Damiano Capelli, Stückliweg 19, 7206 Igis; Andrin Bluvol, Dorfstrasse 29b, 7260 Davos Dorf; Freya Mayer, Strada 40, 7130 Ilanz; Emma Capelli, Prada 151, 7745 Li Curt; Sabrin Derungs, Davos Cuort 22 c, 7144 Vella; Luna Weggler, Reichenauerstr.21, 7013 Domat Ems; Andrin Ehrler, Meierweg 33, 7000 Chur; Sarah Merlo, Untere Plessurstrasse 136, 7000 Chur; Julia Müller, Taminserstrasse 50, 7012 Felsberg; Pascal Pajic, Knüslihubelweg 19 3007 Bern; Andri Perl, Engadinstrasse 19, 7000 Chur; Conradin Caviezel, Rätusstrasse 18, 7000 Chur

Die oben aufgeführten Mitglieder des Initiativkomitees sind berechtigt, mit einfachem Mehr den Rückzug der Volksinitiative zu erklären.

Vollständig oder teilweise ausgefüllte Bögen bitte so schnell als möglich bis spätestens am **01.10.2022,** einsenden an: **SP/JUSO Graubünden, Gürtelstrasse 24, 7000 Chur.**

Weitere Bögen und das Argumentarium können unter **transparenz-gr.ch** heruntergeladen oder per Mail an **info@juso-gr.ch** bestellt werden. Ablauf der Sammelfrist ist der **04.11.2022.**

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Initiative in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort, Datum und Amtsstempel:

Die zur Bescheinigung berechtigte/ zuständige Amtsperson:

_____ _____